Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/10/1 4Ob334/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1974

Norm

MSchG 1970 §14
UWG §9 C3a
UWG §9 C3c

Rechtssatz

Beim Ähnlichkeitsvergleich bei Arzneimitteln oder anderen pharmazeutischen oder chemischen Produkten weiß das Publikum, daß gerade in dieser Branche Warenzeichen vielfach so gebildet werden, daß einer beschreibenden oder überhaupt im freien Verkehr befindlichen Warenbezeichnungen eine - häufig lateinisch oder griechisch klingende - Endung - angehängt wird; es hat sich daran gewöhnt, solchen häufig vorkommenden Stammwörtern keine besondere Aufmerksamkeit zu schenken und aus allfälligen Übereinstimmungen in diesem Bereich oder zumindest auf organisatorische oder wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Herkunftsstätten zu schließen, vielmehr auch relativ geringfügige Abweichungen zu beachten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 334/74
  Entscheidungstext OGH 01.10.1974 4 Ob 334/74
  Beisatz: Pregnex-Pregtest. (T1) Veröff: SZ 47/103 = ÖBl 1975,114

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0066742

Dokumentnummer

JJR_19741001_OGH0002_0040OB00334_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at